

<b>Zeitschrift:</b>	Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte
<b>Band:</b>	43 (1992)
<b>Heft:</b>	2: Meillassoux
<b>Artikel:</b>	650 Jahre Grafschaft Vaduz
<b>Autor:</b>	Vogt, Paul
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-393883">https://doi.org/10.5169/seals-393883</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

PAUL VOGT

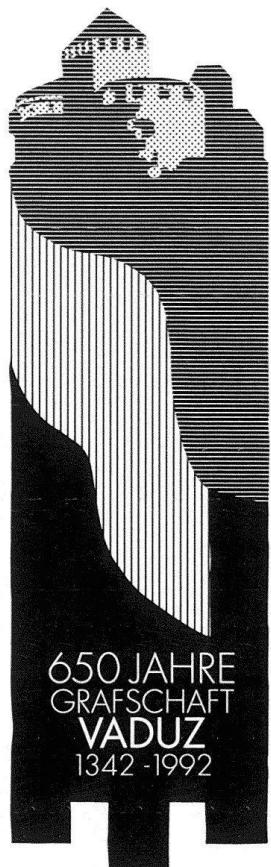
## 650 Jahre Grafschaft Vaduz

1342 teilten die Grafen Hartmann III. und Heinrich IV. von Werdenberg-Sargans ihren Besitz. Graf Hartmann III. erhielt das rechtsrheinische Gebiet mit Vaduz und Blumenegg, Graf Heinrich das linksrheinische mit Sargans. Hartmann III. nahm als erster Graf seinen Wohnsitz auf der Burg Vaduz und wurde der Stifter der Linie der Grafen von Werdenberg-Sargans zu Vaduz. Durch die Teilung von 1342 entstanden die Grenzen der Grafschaft Vaduz. Diese Teilung steht am Anfang der eigenstaatlichen Entwicklung Liechtensteins. Während alle andern Graf- und Herrschaften der Grafen von Montfort und Werdenberg in den folgenden Jahrhunderten österreichisch oder eidgenössisch wurden, konnten die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg, die 1719 von Kaiser Karl VI. zum Fürstentum Liechtenstein erhoben wurden, ihre Sonderstellung dauerhaft behaupten.

Das Fürstentum Liechtenstein feiert 1992 «650 Jahre Grafschaft Vaduz» – so der offizielle Titel der Jubiläumsfeier. Nur existiert diese Grafschaft seit dem 23. Januar 1719 nicht mehr. An diesem Tag vereinigte Kaiser Karl VI. die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg und eroberte sie zu einem Reichsfürstentum mit dem Namen Liechtenstein<sup>1</sup>. Was also feiern wir Liechtensteiner? Für uns beginnt die Geschichte unseres Staatswesens nicht erst mit der Entstehung des Fürstentums. Der 3. Mai 1342 steht am «Beginn der eigenstaatlichen Entwicklung unserer Heimat»<sup>2</sup>, die schliesslich in der internationalen Anerkennung der liechtensteinischen Souveränität im 20. Jahrhundert mündete. Im folgenden sollen zunächst die Hintergründe der Erbteilung von 1342 dargestellt, dann die Teilungsurkunde selbst besprochen und schliesslich der weitere Verlauf zur liechtensteinischen Souveränität skizziert werden.

### Die Erbteilungen in den Häusern Montfort und Werdenberg

Im 10. und 11. Jahrhundert waren die Grafen von Bregenz auch Grafen von Rätien. Beim Tod des letzten Grafen von Bregenz um 1150 erhielt sein Schwiegersohn, Pfalzgraf Hugo von Tübingen, das Bregenzer Erbe. 1182 starb Hugo von Tübingen, und in der Folge teilten seine beiden Söhne den väterlichen Besitz: Der ältere Rudolf erhielt die Pfalzgrafenwürde und den alten Besitz der Tübinger, der jüngere Hugo erhielt das Bregenzer Erbe, also die beiden Grafschaften Rätien und Bregenz<sup>3</sup>. Hugo verlegte sein Herrschaftszentrum nach Süden, gründete die Stadt Feldkirch und liess die Schattenburg erbauen. Er nannte sich als erster «Graf von Montfort»: *comes Montis fortis* ist der Graf des stark befestigten Berges, der trutzigen Stammburg zu Feldkirch<sup>4</sup>. Die Söhne Hugos I. von Montfort, Rudolf I. († 1243)<sup>5</sup> und Hugo II. († 1257), verwalteten den Montforter Besitz ge-



1 Signet der Jubiläumsfeier «650 Jahre Grafschaft Vaduz». Die Darstellung verbindet Schloss Vaduz in seiner heutigen Form mit dem Wappen der Grafen von Werdenberg-Sargans zu Vaduz.

meinsam. Vermutlich im Jahr nach dem Tod Hugos II. begannen die Erbteilungen, die schliesslich das Haus um seine ökonomische Basis brachten und die einzelnen Linien der Montforter und Werdenberger zu mittelmässigen Grafengeschlechtern mit meist nur kurzer Überlebensdauer absinken liessen. Nicht zuletzt führten diese Teilungen auch zu Feindschaft unter den verschiedenen Häusern.

Vermutlich 1258 also wurde der Montforter Besitz ein erstes Mal geteilt: Die Söhne des jüngeren Hugos II. erhielten den nördlichen Teil mit den Städten Feldkirch, Bregenz und Tettnang. Die Söhne Rudolfs I. erhielten den südlichen Teil: das Sarganserland, Werdenberg, den südlichen Teil des heutigen Fürstentums Liechtenstein, das Montafon, das Klostertal und den Walgau bis zur Grenze von Jagdberg<sup>6</sup>. Dieser Teil war wirtschaftlich wegen der wichtigen Verkehrsverbindungen und der Bergwerke durchaus interessant, es fehlten jedoch Städte. Dieses Manko suchten die Grafen von Werdenberg durch die Gründung der Städte Werdenberg, Sargans und Bludenz zu beheben.

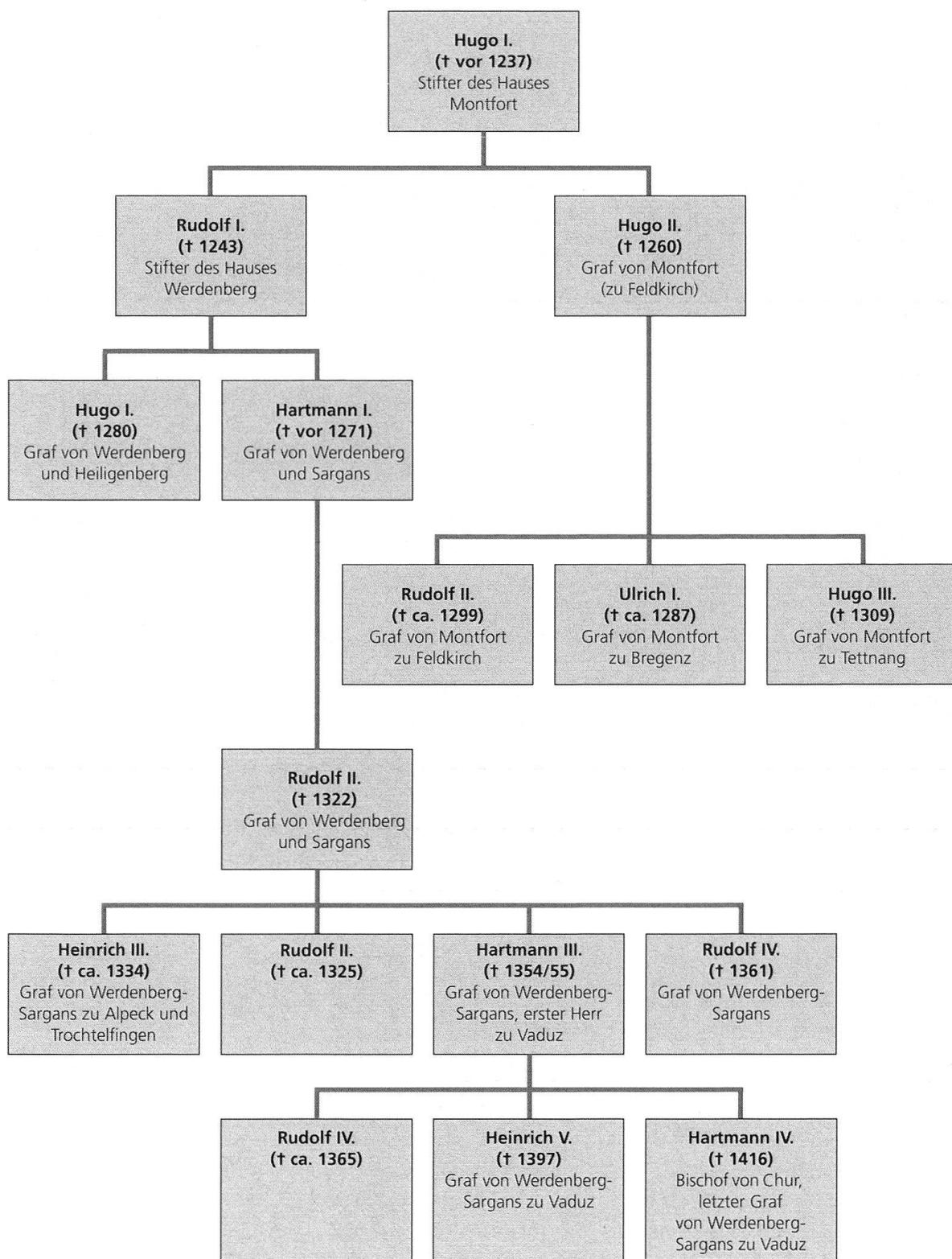
Obwohl diese Erbteilung noch nicht zu Lebzeiten Rudolfs I. durchgeführt wurde, gilt dieser als Gründer des Hauses Werdenberg. Seine Söhne teilten den Besitz gleich noch einmal auf. Der ältere Hugo I. († 1280) erhielt die Grafschaft Werdenberg, die damals nur Buchs und Grabs umfasste, den nördlichen Teil der Herrschaft Schellenberg sowie die Herrschaft Bludenz mit dem Montafon. Er nahm seinen Sitz auf der Burg Werdenberg und nannte sich in der Folge «Graf von Werdenberg». Sein jüngerer Bruder Hartmann I. († vor 1271) erhielt Sargans, Vaduz, den südlichen Teil von Schellenberg sowie im Walgau die Herrschaften Sonnenberg und Blumenegg. Er nannte sich «Graf von Werdenberg und Sargans».

Auch im Haus Montfort wurden die Erbteilungen fortgesetzt. Die Söhne Hugos II. von Montfort teilten um 1270 ebenfalls ihren Besitz<sup>7</sup>. Innerhalb von wenigen Jahren wurde somit der ehemals umfangreiche Besitz der Montforter aufgesplittet; die Möglichkeit, im Rheintal einen Staat zu bilden, wurde vergeben.

In den folgenden Jahrzehnten kam es bei den einzelnen Grafenhäusern zu weiteren Erbteilungen, auf die hier jedoch nicht mehr eingetreten werden kann. Lediglich die Entwicklung der Sarganser Linie soll noch etwas weiterverfolgt werden: Hartmann I. liess sich in Sargans nieder und gründete die Stadt Sargans. Von seinen drei Söhnen schlugten zwei eine geistliche Karriere ein, so dass der älteste, Rudolf II. († 1322), das Haus allein fortführte<sup>8</sup>. Die beiden Söhne aus seiner zweiten Ehe verwalteten sodann das Sarganser Erbe gemeinsam: Vermutlich aus Anlass der Vermählung von Graf Rudolf IV. mit Ursula von Vaz überliess Hartmann III. im Jahr 1337 seinem jüngeren Bruder aus «natürlicher Liebe und sunderlicher Freundschaft»<sup>9</sup> Burg und Stadt Sargans. Als Rudolf IV. im folgenden Jahr vom Bischof von Chur mit den Lehen seines verstorbenen Schwiegervaters Donat von Vaz belehnt wurde, wurde Hartmann III. auf Wunsch seiner Schwägerin mitbelehnt<sup>10</sup>.

Bevor wir nun etwas genauer auf die Teilungsurkunde eingehen, werfen wir noch einen Blick auf Vaduz. Bereits Rudolf II. war stark

## Stammtafel der Grafen von Werdenberg-Sargans zu Vaduz





3 Deckplatte der ehemaligen Gruft der Grafen von Werdenberg-Sargans in der Pfarrkirche Sargans (zweite Hälfte 14. Jh.). Der Schild zeigt das Wappen der Grafen von Montfort und Werdenberg: eine dreiläufige Kirchenfahne an drei Ringen (Gonfanon). Dieses Wappen wurde von allen Linien in unveränderter Form beibehalten, die verschiedenen Linien unterschieden sich jedoch in den Farben. Über dem Schild ein Topfhelm mit dem sog. Beutelstand (zweizipflige Mütze) als Helmzier.

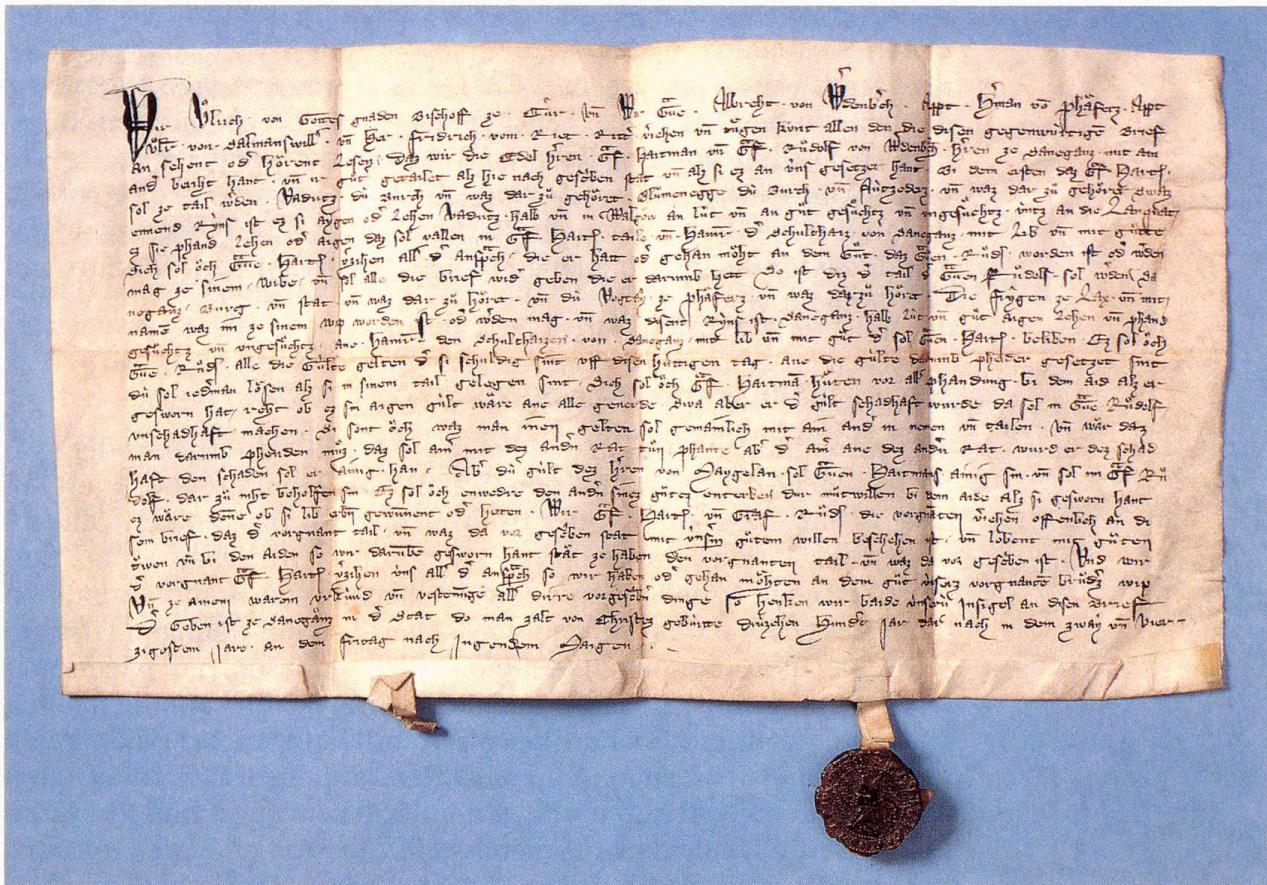
verschuldet und soll ein «rechter Raubritter»<sup>11</sup> gewesen sein. 1322 musste er anlässlich der Hochzeit seiner Enkelin Adelheid (einer Tochter Heinrichs III.) mit Ulrich III. von Matsch seine Leute in Balzers, Mäls und Eschen sowie 10 Saum Wein aus dem Bockweingarten in Vaduz verpfänden<sup>12</sup>. Im gleichen Jahr verpfändete er auch die Burg Vaduz, die Leute zu Vaduz und Triesen und überhaupt alle Leute, die «in die Steuer» gehörten. 1327 verpfändeten die Söhne Heinrich und Hartmann eine weitere Weingült von 12 Saum aus dem Bockweingarten an Ulrich von Matsch. Wie diese Pfandschaften wieder eingelöst wurden, ist nicht bekannt. Durch diese Verpfändungen wurde Vaduz noch vor der Erbteilung von 1342 von Sargans abgegrenzt. Bereits im 14. Jahrhundert hatten sich die heutigen Landesgrenzen herausgebildet<sup>13</sup>.

### Die Teilungsurkunde von 1342

Der Anlass für die Teilung vom 3. Mai 1342 war wohl die Heirat von Graf Hartmann III. mit Agnes von Montfort zu Feldkirch († 1378)<sup>14</sup>. Wie der Text der Urkunde<sup>15</sup> vermuten lässt, war es zwischen den Brüdern Hartmann III. und Rudolf IV. zu Uneinigkeiten gekommen. Auf jeden Fall treten Bischof Ulrich von Chur, Graf Albrecht von Werdenberg, Abt Hermann von Pfäfers, Abt Ulrich von Salmannsweiler und Ritter Friedrich vom Riet als Spruchleute auf, die die beiden Brüder einten («mit ain ander beriht hant») und deren Güter teilten. Hartmann erhielt «was ennet des Rheins ist, es sei Eigen oder Lehen», also die Burg Vaduz, die Burg Blumenegg und Nüziders «und was dazu gehört». Ferner erhielt er Heinrich, den Schultheissen von Sargans, «mit Leib und mit Gut». Dagegen sollte er auf alle Ansprüche verzichten, «die er hat oder haben möchte an dem Gut, das Graf Rudolf zugefallen ist oder zufallen mag zu seinem Weibe, und er soll alle die Briefe zurückgeben, die er darum hätte». Hartmann III. musste also auf die Churer Lehen, mit denen er und seine Leibeserben 1338 mitbelehnt worden waren, verzichten. Rudolf IV. erhielt, «was diesseits des Rheins», die Burg und Stadt Sargans, die Vogtei Pfäfers, die Freien von Laax und das Vazer Erbe. Von Graf Rudolf IV. wurde kein Verzicht auf das Gut seines Bruders verlangt<sup>16</sup>.

Soweit der Entscheid der Spruchleute. Das letzte Viertel des Urkundentextes stammt nicht mehr von den Spruchleuten, sondern von den beiden betroffenen Brüdern<sup>17</sup>. Hartmann und Rudolf bekennen darin, dass, «was hievor geschrieben steht, mit unserm guten Willen geschehen ist», und geloben «bei den Eiden, die wir darum geschworen haben», sich daran zu halten. Graf Hartmann seinerseits verzichtete noch einmal ausdrücklich auf alle Ansprüche auf das Gut seiner Schwägerin. Der Brief wurde gegeben «an dem Freitag nach dem eingehenden Maien» zu Sargans «in der Stadt»<sup>18</sup>.

Der Vertrag wurde von den beiden Brüdern Hartmann und Rudolf untersiegelt und erlangte damit Rechtskraft. Es ist davon auszugehen, dass beide Brüder gleichlautende Originale erhielten. Die heute noch erhaltene Urkunde ist, wie aus einem Rückvermerk<sup>19</sup> hervorgeht, vermutlich das Exemplar Hartmanns III. und gelangte über sei-



nen Sohn, Bischof Hartmann von Chur, den letzten Grafen von Werdenberg-Sargans zu Vaduz, in das bischöfliche Archiv. Das Siegel Rudolfs IV. – ein rundes Wachssiegel mit 29 mm Durchmesser – ist gut erhalten, während das Siegel Hartmanns verlorenging.

Hartmann III. wählte als Folge der Teilung Schloss Vaduz als Wohnsitz und wurde damit der erste Graf «zu Vaduz», auch wenn er in den Urkunden noch nicht so genannt wurde. Als er um die Jahreswende 1354/55 starb, hinterliess er drei Söhne im Kindesalter. Der älteste Rudolf IV. soll 1367 auf Rhodos auf der Rückkehr von einer Pilgerfahrt nach Jerusalem gestorben sein. Heinrich V. übernahm die Grafschaft Vaduz und verstarb – obwohl mit Katharina von Werdenberg-Heiligenberg verheiratet – 1397 kinderlos. Der jüngste Sohn, Hartmann IV., war der bereits erwähnte Bischof von Chur.

Ein für die Landesgeschichte wichtiges Ereignis fällt in das letzte Lebensjahr Heinrichs V.: Am 22. Juli 1396 bestätigte König Wenzel auf Bitte «des ehrwürdigen Bischofs Hartmann von Chur und seines Bruders, des edlen Grafen Heinrich von Montfort, genannt von Vaduz», dass die Grafschaft Vaduz und all ihre übrigen Herrschaften Reichslehen waren. Auch wenn in der Urkunde festgehalten wird, dass alle diese Rechte von den Vorfahren herstammen und nur bestätigt werden, so ist dies doch der erste Hinweis auf die für den weiteren Verlauf der Landesgeschichte so entscheidende Reichsunmittelbarkeit. Mit dem Tod Bischof Hartmanns starb die Vaduzer Linie der Grafen von Werdenberg-Sargans im Jahre 1416 aus.

4 Urkunde vom 3. Mai 1342 betreffend die Teilung der Grafschaft Vaduz.

Agnes von Montfort-Feldkirch, die Gemahlin des um 1355 verstorbenen Hartmanns III., heiratete in zweiter Ehe Wolfhart I. von Brandis. Damit wurde der Wechsel der Landesherrschaft vom Haus Werdenberg zu den Brandis, einem Freiherrengeschlecht aus dem Bernbiet, angebahnt. Bischof Hartmann verpfändete und verkaufte seinen Stiefbrüdern Wolfhart IV. und Ulrich Thüring die Grafschaft Vaduz und seine Besitzungen am Eschnerberg. Diese Besitzungen gingen damit für die verschiedenen Linien der Grafen von Montfort und Werdenberg verloren.

### Auf verschlungenen Wegen zur Souveränität

Mit Ausnahme von Vaduz und Schellenberg gingen früher oder später sämtliche Herrschaften der Grafen von Montfort und Werdenberg in eidgenössischen oder österreichischen Besitz über. Obwohl in den folgenden Jahrhunderten auch in der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg – die Freiherren von Brandis rundeneten ihren Besitz ab, indem sie den nördlichen Teil des heutigen Fürstentums Liechtenstein hinzukaufen – die Landesherren wiederholt wechselten, konnten Vaduz und Schellenberg ihre Sonderstellung behaupten: Auf die Freiherren von Brandis folgten 1510 die Grafen von Sulz. Diese mussten Vaduz und Schellenberg 1613 an die Grafen von Hohenems verkaufen und diese wiederum rund hundert Jahre später an die Fürsten von Liechtenstein.

Beim Ausbau der landesherrlichen Rechte sind vor allem zwei Jahreszahlen zu nennen: 1430 wurden den Freiherren von Brandis die «Brandisischen Freiheiten» verliehen<sup>20</sup>. Der Westfälische Frieden von 1648 brachte den Reichsständen die volle Landeshoheit<sup>21</sup>. Die Landeshoheit war es auch, die das Interesse der Fürsten von Liechtenstein an Vaduz und Schellenberg weckte. Die Fürsten waren zwar in Niederösterreich, Mähren und Böhmen reich begütert, doch lagen alle ihre Besitzungen in den Ländern der Habsburger. Der Aufstieg in den ersten Kreis des Adels war ihnen damit verwehrt. Erst mit dem Erwerb von reichsunmittelbaren Besitzungen konnten sie sich Chancen auf die Zulassung im Reichsfürstenrat, der Versammlung der Gesandten der Reichsfürsten in Regensburg, ausrechnen. Aus diesem Grund erwarben sie 1699 die Herrschaft Schellenberg und 1712 die Grafschaft Vaduz. 1719 wurden die beiden Herrschaften vereinigt und, wie eingangs bereits erwähnt, zum Reichsfürstentum Liechtenstein erhoben. 1713 erreichte Fürst Anton Florian die Zulassung zum Reichsfürstenrat, zunächst «ad personam», schliesslich wurde dieses Recht aber auch seinen Nachkommen gewährt. 1806 wurde das Fürstentum von Napoleon in den Rheinbund aufgenommen und erlangte damit die formelle Souveränität. Diese wurde vom Wiener Kongress 1815 bestätigt. Liechtenstein wurde Mitglied des Deutschen Bundes. Als nunmehr souveränen Fürsten stand den Fürsten von Liechtenstein – sie behielten bis kurz vor dem Zweiten Weltkrieg ihre Residenz in Wien – in der österreichischen Hocharistokratie der erste Rang zu. Das 20. Jahrhundert brachte Liechtenstein eine herbe Enttäuschung: 1921 wurde das Beitrittsgesuch Liech-

tensteins zum Völkerbund abgelehnt, obwohl die liechtensteinische Souveränität nicht in Frage gestellt wurde. Nach dem Zweiten Weltkrieg hat Liechtenstein seine aussenpolitischen Bemühungen systematisch verstärkt. Es wurde Mitglied des Europarates (1978), der UNO (1990) und der EFTA (1991). Damit ist Liechtenstein völkerrechtlich allen andern Staaten gleichgestellt, seine Souveränität wird weltweit anerkannt.

En 1342, les comtes Hartmann III et Henri IV de Werdenberg-Sargans partagèrent leurs possessions. Le premier reçut le territoire situé sur la rive droite du Rhin, comprenant Vaduz et Blumenegg, et le second la rive gauche du Rhin et Sargans. Hartmann III fit de Vaduz son siège et fut le fondateur de la lignée des comtes de Werdenberg-Sargans. Cette répartition territoriale de 1342 est à l'origine du développement de l'Etat du Liechtenstein. Alors que les comtés et autres possessions des comtes de Montfort et Werdenberg devinrent par la suite autrichiennes ou confédérées, le comté de Vaduz et la seigneurie de Schellenberg, élevés au rang de principauté par l'empereur Charles VI en 1719, purent affirmer leur particularité de manière durable.

Nel 1342 i conti Hartmann III e Enrico IV di Werdenberg-Sargans divisero i loro possensi. Il conte Hartmann III ricevette il territorio a destra del Reno con Vaduz e Blumenegg, il conte Enrico quello a sinistra con Sargans. Hartmann III ebbe diritto, come primo conte, al castello di Vaduz quale suo luogo di residenza, e divenne il fondatore della linea genealogica del conte di Werdenberg-Sargans a Vaduz. Questa scissione è l'inizio dello sviluppo statale indipendente del Liechtenstein. Mentre tutte le altre contee e domini del conte di Montfort e di Werdenberg divennero nei secoli seguenti austriaci o confederati, la contea di Vaduz e il dominio di Schellenberg poteirono mantenere la propria collocazione politica particolare, finché, nel 1719, l'imperatore Carlo VI non li eresse a principato.

#### Résumé

#### Riassunto

#### Anmerkungen

<sup>1</sup> Urkunde von 23. Januar 1719, Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein, Vaduz. Zitiert nach OTTO SEGER, 250 Jahre Fürstentum Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 1968, S. 56f.

Die entscheidenden Sätze aus der Geburtsurkunde des Fürstentums Liechtenstein lauten: «...haben wir demnach (...) mehrgemeltem Anthon Florian Fürsten von Lichtenstein (...) mit wohlbedachtem muth, gutem rath und rechtem wissen dieße besondere Kayßerliche Gnad ertheilet und dero graff- und Herrschaften Vadutz und Schellenberg in ein unmittelbares Reichsfürstenthumb gnädigst auffgericht und erhoben (...). Thuen das auch aus Kayßerlicher Machtvollkommenheit als Römischer Kaißer: Errichten, erheben und halten vielernandte graff- und Herrschaft Vadutz und Schellenberg (...) für ein sonderbares Fürstenthumb deß Reichs: begaben es auch, wie obgemelt, mit dem Nahmen und praedicat Lichtenstein hiemit wissentlich in krafft dießes briefs also und dergestalt, daß solches nun hinführen zu allen Zeiten ein Reichsohnmittelbares Fürstenthum seyn und bleiben und (...) den nahmen Lichtenstein haben soll.»

<sup>2</sup> Formulierung aus der Ansprache von Fürst FRANZ JOSEPH II. anlässlich der 600-Jahr-Feier vom 3. Mai 1942 in Vaduz, in: «Liechtensteiner Volksblatt» vom 5. Mai 1942.

<sup>3</sup> Siehe dazu BENEDIKT BILGERI, *Geschichte Vorarlbergs*, Wien 1976, Bd. 1, S. 150.

<sup>4</sup> KARLHEINZ BURMEISTER, *Die Grafen von Montfort*, Vorwort zu: JOHANN NEPOMUK VANOTTI, *Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg*. Unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1845, Bregenz 1988, S.9.

<sup>5</sup> Im folgenden alle genealogischen Angaben nach: OTTO KONRAD ROLLER, *Grafen von Montfort und Werdenberg*, in: *Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte*, hrsg. von der Schweizerischen Heraldischen Gesellschaft, Zürich 1900–1908, Bd. 1, *Hoher Adel*, S. 145–234.

<sup>6</sup> BILGERI, *Vorarlberg* (wie Anm.3), S.185f.

<sup>7</sup> Rudolf II. (†1302) erhielt Feldkirch, Ulrich I. (†1287) Bregenz und Hugo III. (†1309) Tett-  
nang.

<sup>8</sup> Rudolf II. war in erster Ehe mit Adelheid, Markgräfin von Burgau, verheiratet. Dieser Ehe entstammten die beiden Söhne Heinrich III. († ca. 1334) und Rudolf III. (†1325/26). Die zweite Gemahlin Rudolfs II. war vermutlich eine Aspermont; aus dieser zweiten Ehe stammten die Söhne Hartmann III. (†1354/55), der erste Graf von Vaduz, und Rudolf IV. (†1361). Von den Söhnen aus erster Ehe erhielt Heinrich aus dem mütterlichen Erbe Alpeck und weiteren Besitz in Süddeutschland. Bis zu seinem Tod wird er wiederholt als kaiserlicher Landvogt in Oberschwaben erwähnt. Er wurde der Stifter der Linie Trochtelfingen. Der zweite Sohn, Rudolf III., starb relativ bald nach seinem Vater, ohne eigene Nachkommen zu hinterlassen. Zu Hartmann III. siehe: PAUL DIEBOLDER, *Graf Hartmann III. von Werdenberg-Sargans, der erste Graf von Vaduz*, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 1939, S.36f.

<sup>9</sup> EMIL KRÜGER, *Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans*, in: *Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte*, hrsg. vom Historischen Verein St. Gallen, St. Gallen 1887, S.299.

<sup>10</sup> DIEBOLDER, *Hartmann III.* (wie Anm.8), S.49.

<sup>11</sup> Festvortrag von JOSEF OSPELT anlässlich der 600-Jahr-Feier am 3. Mai 1942, abgedruckt im «Liechtensteiner Volksblatt» vom 7., 9. und 19. Mai 1942.

<sup>12</sup> Zum folgenden siehe KRÜGER, *Grafen von Werdenberg* (wie Anm.9), S.364.

<sup>13</sup> Im einzelnen nicht erforscht ist hingegen, wann und wie die Grenzen zwischen der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg, zwischen dem Liechtensteiner Oberland und Unterland entstanden. Der südöstliche Teil des Unterlandes mit Eschen und Mauern wurde jeweils mit Vaduz gehandelt.

<sup>14</sup> DIEBOLDER, *Hartmann III.* (wie Anm.8), S.50.

<sup>15</sup> *Liechtensteinisches Urkundenbuch I. Teil*, 1. Band, S.207. Die folgenden Formulierungen sind zum leichteren Verständnis nach der Übersetzung der Urkunde wiedergegeben. Das Original der Urkunde liegt im bischöflichen Archiv in Chur.

<sup>16</sup> Bereits Joseph Ospelt äusserte die Vermutung, dass der Teil Rudolfs IV. als der wertvollere angesehen werden muss. Wohl aus diesem Grunde enthält die Urkunde auch die Bestimmung, dass Graf Rudolf alle (gemeinsamen) Schulden «auf den heutigen Tag» zahlen soll, mit Ausnahme derjenigen, für die Pfänder gesetzt sind. Diese Schulden sollte jeder lösen, wie sie in seinem Teil gelegen waren. Die ausstehenden Guthaben hingegen sollten erst nach der Zahlung geteilt werden. OSPELT, *Festvortrag* (wie Anm.11), «Liechtensteiner Volksblatt» vom 9. Mai 1942.

<sup>17</sup> Der Schreiber der Urkunde hat insofern eine etwas ungewöhnliche Form gewählt, als im ersten Teil die fünf Spruchleute als Aussteller auftreten («wir haben geteilt»), während im Schlussteil die beiden Grafen sich selber verpflichten, die Vereinbarung einzuhalten. Die «normale» Form wäre, dass die beiden Grafen von Anfang an als Aussteller auftreten und sich verpflichten, den von den Spruchleuten getanen Spruch zu halten.

<sup>18</sup> Der Umstand, dass in der Urkunde selbst klar zwischen Stadt und Burg Sargans unterschieden wird, lässt darauf schliessen, dass die Erbteilung nicht auf der Burg Sargans getroffen wurde. Diese falsche Annahme liegt der Erzählung von HARALD WANGER, *Eine Grafschaft wird geteilt*, in: HARALD WANGER, *Bilder aus der Geschichte Liechtensteins*, Vaduz 1980, S.95ff., zugrunde.

Sargans besass das Stadtrecht, was z. B. darin zum Ausdruck kam, dass die Stadtbewohner ein Vorschlagsrecht für die Schultheisswahl, den wichtigsten städtischen Beamten, besassen. Bestellt wurde der Schultheiss aber vom Grafen, er war also zugleich gräflicher Beamter. Der hier genannte Heinrich gehörte «mit Leib und Gut» zur Erbmasse, er war also Leibeigener – allerdings darf zu dieser Zeit der Leibeigenschaft keine allzu grosse Bedeutung mehr beigemessen werden. Es ist im übrigen durchaus möglich, dass ein Eigenmann (z. B. als Folge seiner Tüchtigkeit) ein hohes Amt erhielt. Über die Frage, warum der Schultheiss dem Erbteil Hartmanns III. zugeschlagen wurde, lässt sich zwar spekulieren, sie ist jedoch aus dem Text heraus nicht zu beantworten.

<sup>19</sup> «Ain brief von Nuziders und vaducz und sargans».

<sup>20</sup> Kaiser Sigismund bestätigte darin die alten Rechte und verlieh den Freiherren das Privilieg, dass alle Bewohner ihrer Herrschaften nur vor ein Gericht der Landesherren geladen werden durften und dass gegen die Urteile dieses Gerichts nicht an ein auswärtiges Gericht appelliert werden durfte («privilegium de non evocando und privilegium de non appellando»).

<sup>21</sup> Der Kaiser durfte sich nicht mehr in die inneren Angelegenheiten der Länder einmischen; diesen wurde sogar das Recht zugesprochen, Bündnisse mit fremden Mächten einzugehen, solange diese nicht gegen Kaiser und Reich gerichtet waren. Damit ging die Staatsgewalt vom Reich auf die Länder über.

## Abbildungsnachweis

1: Atelier Jäger, Vaduz. – 2: Autor. – 3, 4: Liechtensteinisches Landesmuseum, Vaduz.

## Adresse des Autors

Paul Vogt, Archivar, Liechtensteinisches Landesarchiv, FL-9490 Vaduz